

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Aktueller Stand zur Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und
-transparenzgesetzes – WoftG M-V**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung, Stefanie Drese, hat in der 121. Landtagssitzung der 7. Wahlperiode vom 5. Mai 2021 ausgeführt: „Mit dem Beschluss wurde nicht nur die Bedeutung des Grundsatzes der guten Arbeit in der Freien Wohlfahrtspflege betont, sondern auch an die besondere Verpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege zur Transparenz erinnert. Der Beschluss bringt zum Ausdruck, dass die Gewährleistung von Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege als eine wesentliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen angesehen wird.“ (Plenarprotokoll 07-0121, Seite 65).

Mit der Übergabe der sozialen und gesundheitlichen Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern in den Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte fließen auch die Landesmittel direkt dorthin. Somit entscheiden Landkreise und kreisfreie Städte unabhängig vom Land, welche Träger für welche Leistungen in welcher Höhe gefördert werden.

1. Wie viele der insgesamt 287 in der Transparenzdatenbank aufgeführten gemeinnützigen Träger (Stand: 20. März 2023) haben bislang Angaben zu den Rubriken Vergütungen, Compliance-Regelungen und Organisationsstruktur gemacht (bitte mit Nennung des Trägers und Eintragsdatum)?

Sämtliche der von den in der Transparenzdatenbank veröffentlichten Trägern gemachten Angaben sind unter www.transparenz-mv.de abrufbar.

Welche der insgesamt in der Transparenzdatenbank aufgeführten gemeinnützigen Träger Angaben zu Vergütungen, Compliance-Regelungen oder diesen vergleichbaren Wohlverhaltensregelungen sowie zu ihrer Organisationsstruktur gemacht haben, kann den für diese Rubriken eigens vorgesehenen Eintragungsfeldern entnommen werden. Über den Namen des Trägers sowie über das Datum des Eintrages geben die für diese Rubriken einschlägigen Eintragungsfelder Auskunft.

2. Wer ist nach der Übertragung des Wirkungskreises für die Beratungslandschaft und der Gesundheitsberatung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überprüfung, dass die Träger ihren Transparenzpflichten vollumfänglich nachkommen?

Die Frage wird seitens der Landesregierung dahingehend verstanden, dass der Begriff „Beratungslandschaft“ die soziale Beratung nach § 8 Absatz 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) meint und mit der Bezeichnung „Übertragung des Wirkungskreises“ eine Übertragung in den Wirkungskreis der Landkreise und der kreisfreien Städte gemeint ist.

Hierzu erfolgt zunächst der Hinweis, dass mit der Neuausrichtung der Finanzierungsstrukturen in der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung im Land gemäß dem Zweiten Abschnitt des WoftG M-V keine Übertragung von Aufgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgte. Nach § 9 WoftG M-V nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr. Dabei waren – sozialgesetzlich begründet – Zuständigkeit und Verantwortung für die Wahrnehmung der vom WoftG M-V erfassten sozialen Beratung und Gesundheitsberatung schon vor dem Inkrafttreten des WoftG M-V am 1. Januar 2020 respektive des Zweiten Abschnitts des WoftG M-V am 1. Januar 2022 auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte verortet.

Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WoftG M-V entscheiden die Landkreise oder die kreisfreien Städte über den Einsatz der gewährten Zuweisungen des Landes nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V in eigener Zuständigkeit. Dabei ist gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 WoftG M-V unter anderem die Zielstellung des WoftG M-V der Herstellung von Transparenz in der sozialen Arbeit gemäß § 12 WoftG M-V zu berücksichtigen. Soweit die Landkreise oder die kreisfreien Städte nicht selbst Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V sind, ist eine Weiterleitung der Zuweisung des Landes an Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung zulässig; bei einer solchen Weiterleitung der Zuweisung gelten § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 WoftG M-V entsprechend.

3. Nach welchen Maßstäben werden die Eintragungen in die Transparenzdatenbank als ausreichend transparent bewertet?

Den in die Transparenzdatenbank eingestellten Eintragungsfeldern beziehungsweise Eintragungsrubriken wohnt die Annahme des Landes als Betreiber der Transparenzdatenbank gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 WofTG M-V inne, dass mit den dort beziehungsweise dazu erfolgten Angaben beziehungsweise Eintragungen dem Anspruch und der Zielstellung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes zu mehr Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege sowie zur Eröffnung eines Zugangs zu den in der Transparenzdatenbank enthaltenen allgemeinen Informationen für die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere über die in § 12 Absatz 1 WofTG M-V genannten Inhalte, Rechnung getragen wird.

Das Eintragungsverhalten im Einzelfall beziehungsweise die von den veröffentlichten Trägern eingetragenen und veröffentlichten Daten oder hinterlegten Dokumente unterliegen keiner Bewertung dahingehend, ob die erfolgten Eintragungen ausreichend transparent im Sinne der Fragestellung sind.

4. Wer konkret, welches Amt, fordert bei Nichteinstellung von relevanten Daten den Träger auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen (bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten differenziert einzeln auflühren)?

Wegen der erbetenen Benennung des zuständigen Amtes und wegen der gewünschten Differenzierung der Angaben nach Landkreisen und kreisfreien Städten versteht die Landesregierung die Frage dahingehend, dass sie ausschließlich die im Anwendungsbereich des Zweiten Abschnitts WofTG M-V agierenden Träger der sozialen Beratung beziehungsweise der Gesundheitsberatung in Bezug nimmt.

Welches Amt oder welche sonstige Organisationseinheit der jeweiligen Gebietskörperschaft für die in der Frage formulierte Aufforderung der Träger zuständig ist, richtet sich nach den jeweiligen Organisationsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, über die das Land im Einzelnen keine Auskunft geben kann.

5. In wie vielen Fällen wurden von Trägern aufgrund nicht ausreichender Transparenz Finanzmittel zurückgefordert (bitte mit Angabe des Trägers, nach Jahr, jährlich seit Inkrafttreten des WofTG M-V, übergeordneter Organisation und Summe)?
6. In wie vielen Fällen wurde Trägern aufgrund nicht ausreichender Transparenz beantragte Finanzmittel nicht bewilligt und nicht ausgezahlt (bitte mit Angabe des Trägers, nach Jahr, jährlich seit Inkrafttreten des WofTG M-V, übergeordneter Organisation und Summe)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Fragen 5 und 6 werden mit Blick auf die Frage 4 seitens der Landesregierung dahingehend verstanden, dass Auskünfte ausschließlich zu den zuwendungsbasierten Antrags- und Bewilligungsverfahren auf Ebene des Landes respektive des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern und beziehungsweise oder zur Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Landes durch das Land respektive durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern erbeten werden.

Hierzu erfolgt zunächst der Hinweis, dass eine Verpflichtung der Spitzenverbände und der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie der sonstigen Träger der sozialen Arbeit zur Eintragung der nach § 12 Absatz 1 WofTG M-V erforderlichen Mindestangaben in die Transparenzdatenbank nur im Anwendungsbereich von § 12 Absatz 3 WofTG M-V besteht.

Nach § 12 Absatz 3 Satz 1 WofTG M-V erhalten Zuwendungen des Landes nur die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die sonstigen Träger der sozialen Arbeit, die die erforderlichen Mindestangaben nach § 12 Absatz 1 WofTG M-V in die Transparenzdatenbank eintragen.

Die Bewilligung von Landesmitteln kann damit erst nach Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung der Eintragung und Veröffentlichung der erforderlichen Mindestangaben in die Transparenzdatenbank erfolgen. Ist eine Eintragung in die Transparenzdatenbank trotz bestehender Eintragsverpflichtung des Trägers nicht erfolgt, werden, weil es an der Zuwendungsvoraussetzung der Eintragung in die Transparenzdatenbank nach § 12 Absatz 3 WofTG M-V fehlt, Landesmittel nicht bewilligt und demzufolge nicht ausgezahlt. Ohne eine Auszahlung von Landesmitteln gibt es keinen Anlass für Rückforderungen im Sinne der Frage 5. Dementsprechend kann die Anzahl von Rückforderungen aufgrund nicht ausreichender Transparenz nicht mitgeteilt werden.

Sachverhalte der in Frage 6 konstruierten Art sind nicht festzustellen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 mit Ausführungen zur Bewertung der Eintragungen in die Transparenzdatenbank im Einzelfall verwiesen.

7. Welche Schiedsstelle kann zukünftig bei Uneinigkeiten zur Transparenzpflicht zwischen Trägern und Landkreisen/kreisfreien Städten vermitteln?

Es wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 2 mit Hinweisen auf § 10 Absatz 3 Satz 1 WofTG M-V, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte über den Einsatz der ihnen vom Land gewährten Zuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WofTG M-V in eigener Zuständigkeit entscheiden. Die Gestaltungsfreiheit der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 10 Absatz 3 WofTG M-V erstreckt sich auf die Wahl der formalen Grundlagen für die Weiterleitung der Landes- und der Finanzmittel der Landkreise und kreisfreien Städte an die Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung. Hierfür kommen vor allem Verwaltungsakte nach § 35 oder öffentlich-rechtliche Verträge nach § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Betracht.

Damit ist, wie in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art, auch bei Uneinigkeiten zur Transparenzpflicht im Verhältnis zwischen den Landkreisen oder den kreisfreien Städten und den Trägern der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Auf Ebene der Gebietskörperschaften eigens für Uneinigkeiten zur Transparenzpflicht eingerichtete oder anderweitig vorgehaltene Schiedsstellen sind der Landesregierung nicht bekannt.

8. Welche letztendliche Möglichkeit zur Überprüfung/Steuerung der zweckgebundenen Mittelverwendung im Sinne des WofTG M-V hat die Landesregierung, wenn das Geld zukünftig direkt an die Landkreise und kreisfreien Städte fließt?

Die den Zuweisungen des Landes nach § 10 Absatz 1 WofTG M-V anhaftende Zweckbindung bestimmt sich maßgeblich nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 WofTG M-V in Verbindung mit § 4 der zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten geschlossenen Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 WofTG M-V.

Nach § 11 Absatz 1 WofTG M-V berichtet jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales über den Einsatz der gewährten Zuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WofTG M-V.

Gemäß § 4 Absatz 2 der zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten geschlossenen Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 WofTG M-V legen die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Berichte nach § 11 Absatz 1 WofTG M-V jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vor. Bedingt durch das Inkrafttreten des Zweiten Abschnitts des WofTG M-V erst am 1. Januar 2022 ist erster Berichtszeitraum das Jahr 2022; dementsprechend wird die erstmalige Berichterstattung der Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 30. Juni 2023 erfolgen.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 WoftG M-V kann das Landesamt für Gesundheit und Soziales die vollständige oder anteilige Erstattung der Zuweisung nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V verlangen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Durchführung der in § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V genannten Aufgaben oder abweichend von der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V verwendet hat. Dies gilt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 WoftG M-V ebenfalls, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt keine eigenen Finanzmittel oder Finanzmittel in einer die Zuweisung des Landes unterschreitenden Höhe eingesetzt haben. Zudem kann das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall vom jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt weitere Auskünfte oder nähere Erläuterungen zu den Berichten verlangen.

9. Wie viele der nicht in der Transparenzdatenbank aufgeführten freien Träger der kommunalen Ebene haben durch Weiterleitung nach WoftG M-V Geld erhalten und warum (bitte mit Angabe des Trägers, nach Jahr, jährlich seit Inkrafttreten des WoftG M-V, übergeordneter Organisation und Summe)?

Die Bezeichnung „freie Träger der kommunalen Ebene“ in Verbindung mit der Angabe „Weiterleitung nach WoftG M-V“ wird seitens der Landesregierung dahingehend verstanden, dass damit die Träger der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung gemeint sind, an die die Landkreise und kreisfreien Städte die ihnen nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V gewährten Zuweisungen des Landes nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V weitergeleitet haben.

Wegen der Bezugnahme auf das zwischen den Trägern und den Landkreisen und kreisfreien Städten bestehende Weiterleitungsverhältnis nach § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V wird zunächst auf die Antwort zu Frage 2 mit Hinweisen auf die nach § 10 Absatz 3 WoftG M-V eigene Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich des Einsatzes der Zuweisungen des Landes nach § 10 Absatz 3 WoftG M-V verwiesen. Dementsprechend liegen der Landesregierung zur Anzahl der Träger der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung, an die die Landkreise und kreisfreien Städte die ihnen vom Land gewährten Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V weitergeleitet haben, aktuell keine Erkenntnisse vor. Rein vorsorglich wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 8 mit Ausführungen zur erstmaligen Berichterstattung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 11 WoftG M-V verwiesen.

An wie viele beziehungsweise an welche nicht in der Transparenzdatenbank aufgeführten freien Träger der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung die Landkreise und kreisfreien Städte die ihnen vom Land gewährten Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V gleichwohl weitergeleitet haben, kann seitens der Landesregierung nicht mitgeteilt werden. Über einen Verweis auf die Antwort zu Frage 2 hinaus wird ergänzend auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 mit Hinweisen zur Eintragungspflicht allein im Anwendungsbereich des § 12 Absatz 3 WoftG M-V verwiesen. Daraus folgt, dass zulässigerweise auch nicht in der Transparenzdatenbank aufgeführte Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstige Träger der sozialen Arbeit Landesmittel nach dem WoftG M-V erhalten beziehungsweise erhalten haben können.